

Eine Person kann vom Nachweis des negativen Tests ausgenommen werden, wenn:

- Sie gegen Covid-19 geimpft ist und:
 1. der Impfstoff in der EU zugelassen ist,
 2. ein Impfnachweis (Impfpass / Impfbescheinigung/elektronisches Dokument)* vorliegt,
 3. es mindestens der 15. Tag nach der abschließenden Impfung ist.

- Sie gegen Covid-19 geimpft gilt und:
 1. eine Genesung von Covid-19 mit PCR-Test nachweist.
 2. eine einzelne Impfdosis gegen Covid-19 erhalten hat.

- Sie von Covid-19 genesen ist d.h.:
 1. Einen Nachweis der Infektion** vorlegt.
 2. Einen Nachweis über einen negativen PCR Test der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.
 3. Symptomfrei ist.
 4. Ohne aktuelle Infektion ist.

***) Impfnachweise**

Die Nachweise können deutsch, englisch, französisch, italienisch oder spanisch abgefasst sein. Oder in elektronischer Form vorliegen.

Der Nachweis der Impfung nach §22 Impfschutzgesetz:

(2) Die Impfdokumentation muss zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Schutzimpfung,
2. Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,
3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
4. Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie
5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.

****) Nachweis der Infektion**

Bescheid des Gesundheitsamtes zur Isolationsanordnung in Verbindung mit einem negativen PCR-Test.